



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Aktionsprogramm Kindertagespflege

## Säule 2 - Bundesweite Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Dieser Leitfaden gilt für Zuwendungen an ***örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.***

Förderleitfaden

Förderzeitraum: 17.01.2011 – 31.08.2012

Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege des  
BMFSFJ



EUROPÄISCHE UNION

## Inhalt

1. Fördergrundsätze .....	3
1.1 Grundsätzliche Prinzipien der Mittelverwendung und Förderfähigkeit von Projektausgaben .....	3
1.2 Antragsberechtigung .....	3
1.3. Gegenstand der Förderung .....	3
1.4 Zuwendungsart- und form .....	4
1.5 Zuwendungshöhe .....	4
1.5.1 Grundqualifizierung .....	4
1.5.2 Nachqualifizierung / Fort- und Weiterbildung .....	5
1.6 Kofinanzierung .....	5
1.6.1 Kofinanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle bei Grundqualifizierungsmaßnahmen....	5
1.6.2 Kofinanzierung durch Drittmittel.....	6
1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen.....	6
2. Vergabe.....	7
3. Antragsverfahren .....	7
3.1 Antragsfristen.....	7
3.2 Der Antrag – Stufe 1 .....	8
3.3 Das Budget zum Antrag – Stufe 2.....	8
3.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer).....	8
4. Bewilligungsverfahren .....	8
4.1 Bewilligung der Förderung .....	8
4.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung.....	9
5. Auszahlungs- und Nachweisverfahren.....	9
6. Öffentlichkeitsarbeit/ Publizitätsvorschriften / Stammbblattverfahren .....	10

# 1. Fördergrundsätze

## 1.1 Grundsätzliche Prinzipien der Mittelverwendung und Förderfähigkeit von Projektausgaben

Förderfähig sind generell nur die im Projektzeitraum kassenwirksamen und dem Zweckbindungszweck entsprechenden Ausgaben.

Anerkennung nur von Ausgaben im Bewilligungszeitraum

Es können nach dem Zweckbindungszweck auf Ausgabenbasis generell nur Ausgaben erstattet werden, die im Förderzeitraum – also nach dem vertraglich oder per Bescheid festgelegten Projektbeginn und vor Ende des Förderzeitraums – entstanden und kassenwirksam bezahlt worden sind. Ausgaben für Aufträge, die davor ausgelöst wurden oder die nach dem Ende des Förderzeitraums entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung  
➔ Vergabe

Bei der Vergabe von Unteraufträgen durch den Projektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, vergaberechtliche Regelungen sind zu beachten (siehe auch beigefügter Anhang).

Mit den ESF-Mitteln müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde.

Erstattungsfähig oder als Kofinanzierung anrechenbar sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden.

Realkostenprinzip (keine Pauschalen)

Wenn im Rahmen des Projektes zusätzliche (nicht als Kofinanzierung geplante) Einnahmen erzielt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend erfasst werden, d.h. dass diese Einnahmen den Zweckbindungsbetrag mindern.

## 1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit dem Gütesiegel zertifizierte Bildungsträger, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3). Dieser Förderleitfaden gilt für Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Zuwendungen an freie Bildungsträger gilt der Förderleitfaden in der Version vom 29.12.2010.

Antragsberechtigung:

- Örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe
- Bildungsträger mit Gütesiegel

## 1.3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege wird die Grundqualifizierung von neu zu qualifizierenden Tagespflegepersonen, die Nachqualifizierung (Aufstockung auf 160 UE) sowie die Fort- und Weiterbildung von bereits tätigen Tagespflegepersonen gefördert.

Gegenstand der Förderung:

- Grundqualifizierung
- Nachqualifizierung
- Fort- und Weiterbildung

Es werden ausschließlich Ausgaben für die Grundqualifizierung und Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen finanziert. Ausgaben für die Akquise der Teilnehmer/innen, für eine Vor- und Nachbetreuung, für einen Erste-Hilfe-Kurse etc. können nicht über ESF-Mittel im Rahmen von Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege finanziert werden.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifiziert werden:

Grundlage: Curriculum und Fortbildungsmodulare des DJI (oder vgl.bare)

- Die Qualifizierungskurse für die Grundqualifizierung müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen.

- Für die Nachqualifizierungen sind das DJI-Curriculum oder ein vergleichbares Curriculum sowie die Fortbildungsmodulare des DJI oder vergleichbare einzusetzen.
- Für die Kurse zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls die Fortbildungsmodulare des DJI oder vergleichbare zu verwenden.

Im Antrag ist der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII anzugeben. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bisher vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang nach dem 01.06.2010 reduziert wurde.

Der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in jedem Fall mit dem Maßnahmeträger über die Durchführung der Maßnahme einen entsprechenden Vertrag abschließen.

Vertrag mit Bildungsträger

#### 1.4 Zuwendungsart- und form

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Fehlbedarfsfinanzierung

Mit dem Bescheid wird ein Zuwendungshöchstbedarf festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich die Zuwendung im vollen Umfang.

Zusätzliche Einnahmen im Projektverlauf müssen unverzüglich an die Servicestelle gemeldet werden. Die Zuwendung reduziert sich in diesem Fall entsprechend (Ziff. 2 der ANBest-Gk).

#### 1.5 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung aus dem ESF beträgt

Höhe der Kofinanzierung:

im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1, ostdeutsche Länder und RgBz. Lüneburg):

- Ziel 1: mind. 25 %

**bis zu 75%**

- Ziel 2: mind. 50 %

im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) (Ziel 2, westdeutsche Länder ohne RgBz. Lüneburg, inklusive Berlin):

**bis zu 50%**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Unter das Zielgebiet 1 („Konvergenz“) fallen die sogenannten Phasing-Out-Regionen, zu denen Teile der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und der Regierungsbezirk Lüneburg gehören.

##### 1.5.1 Grundqualifizierung

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich bei Grundqualifizierungskursen nach dem Qualifizierungsumfang, der vor Ort notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit).

**Grundqualifizierung:**  
Zuwendungshöhe  
abhängig vom  
„Vermittlungsumfang“

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 Unterrichtseinheiten (UE), so finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den im DJI-Curriculum vorgesehenen 160 UE. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 UE im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 UE im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel

gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle erhalten. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

### 1.5.2 Nachqualifizierung / Fort- und Weiterbildung

Nachqualifizierungs- sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert.

### 1.6 Kofinanzierung

Ergänzend zur Zuwendung aus ESF-Mitteln müssen als nationale Kofinanzierung eigene oder Drittmittel i.H.v. mindestens 25 % im Zielgebiet „Konvergenz“ bzw. mindestens 50 % im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zur Verfügung stehen.

Zudem ist das ESF-Zusätzlichkeitsprinzip zu beachten, wonach aus dem ESF nur zusätzliche Leistungen erbracht werden dürfen, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. ESF-Mittel sollen nationale Regelfinanzierungsinstrumente nicht ersetzen.

Daraus folgt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst die Regelleistungen der Kommune bzw. des Landes einsetzt, soweit diese für denselben Förderzweck zur Verfügung stehen. Sofern die Mittel auch für andere Maßnahmen wie etwa Fortbildungen der Tagespflegepersonen eingesetzt werden können, kann der Jugendhilfeträger über diese Mittel flexibel disponieren und ggf. eine ESF-Finanzierung in Anspruch nehmen.

#### 1.6.1 Kofinanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle bei Grundqualifizierungsmaßnahmen

Die finanzielle Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle für Grundqualifizierungsmaßnahmen wird als Kofinanzierung ohne Geldfluss herangezogen. Der Umfang dieser Kofinanzierung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der notwendig ist, damit eine Tagespflegeperson für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ gem. §§ 23, 24 SGB VIII eingesetzt werden kann (sog. Vermittelbarkeit). Dies richtet sich nach Landesrecht bzw. nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Voraussetzung ist, dass die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind (§ 46 bzw. § 77 SGB III) und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der zuständigen Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle geschlossen wurde.

Der Bildungsträger schließt i.d.R. sowohl einen Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch einen Vertrag mit der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Der Bildungsträger rechnet daher separat mit dem Jugendhilfeträger und mit Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ab. Die Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dient dem Jugendhilfeträger gegenüber der ESF-Förderung als nationale Kofinanzierung, welche indes nicht bei ihm kassenwirksam wird (ohne Geldfluss).

Der Vertrag der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Bildungsträger muss dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zum Nachweis der Kofinanzierung als Beleg vorliegen.

Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang bei 160 UE oder mehr und übernimmt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die Finanzierung, ist eine ESF-Förderung ausgeschlossen (Fehlbedarf = 0 UE).

**Nachqualifizierung / Fort- und Weiterbildung:**  
Zuwendung i.H.v. 75 % bzw. 50 % der Gesamtausgaben

Zusätzlichkeitsprinzip

**Grundqualifizierung:**

- Kofinanzierung durch Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle
- Vertrag mit Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle und Bildungsträger

Allerdings ist bei einem vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang von 160 UE oder mehr eine Förderung durch ESF-Mittel dann möglich, wenn die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle aus nachweisbaren Gründen die Kofinanzierung nicht übernimmt (siehe Ziffer 2.2.2.1), beispielsweise weil

- die Personen nicht arbeitsuchend bzw. nicht arbeitslos gemeldet sind oder
- die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nach § 46 SGB III bzw. § 77 SGB III nicht gegeben sind.

Bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person kann die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle dem Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte erteilen bzw. auf einer entsprechenden Anfrage bestätigen.

Werden Personen zeitgleich qualifiziert, die sowohl von der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle als auch anderweitig finanziert werden, so empfiehlt sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall orientiert sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle. Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

- „wahrheitsgemäße Erklärung“
- Gemeinsame Kursdurchführung

## 1.6.2 Kofinanzierung durch Drittmittel

### 1.6.2.1 Keine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle möglich

Ist im konkreten Fall eine Kofinanzierung durch Mittel der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht möglich, muss der lokal vorgeschriebene Qualifizierungsumfang anderweitig kofinanziert werden (kommunale Mittel, Landesmittel oder Leistungen Dritter, z.B. Teilnahmegebühren).

### 1.6.2.2 Grundqualifizierung: Lokal vorgeschriebener Qualifizierungsumfang < 40 UE (Ziel 1) bzw. < 80 UE (Ziel 2)

Je nach Zielgebiet beträgt die ESF-Zuwendung maximal 75 % (Zielgebiet 1) bzw. 50 % (Zielgebiet 2) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Ziffer 2.1.3). Das heißt, dass für Grundqualifizierungsmaßnahmen im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ max. 120 UE und im Zielgebiet 2 „RWB“ max. 80 UE gefördert werden können.

Liegt der derzeitige Qualifizierungsumfang im Zielgebiet 1 „Konvergenz“ unter 40 UE bzw. im Zielgebiet 2 „RWB“ unter 80 UE, existiert eine Förderlücke, da die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nur den vor Ort vorgeschriebenen Qualifizierungsumfang finanzieren kann. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass diese Lücke mit privaten oder öffentlichen Mitteln geschlossen wird.

## 1.7 Sonderfall: Grund- und Nachqualifizierung staatlich anerkannter Erzieher/innen

Für staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms die Kurslaufzeit für die Grund- und Nachqualifizierung auf einen Umfang von 80 UE verkürzen (vgl. Erzieher/innen Version des DJI-Curriculums).

Sonderfall:  
staatlich anerkannte  
Erzieher/innen (oder  
andere pädagogische  
Fachkräfte)

Eine Förderung erfolgt in diesem Fall nach den gleichen Grundsätzen wie bei den 160 UE. Eine Kofinanzierung durch die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 46 bzw. § 77 SGB III für die UE möglich, die vor Ort für Erzieher/innen zusätzlich zur bisherigen Ausbildung verlangt werden. Etwaige Fehlbedarfe, die je nach Zielgebiet nicht mehr als 50 % bzw.

75 % des Gesamtumfangs betragen dürfen, können durch ESF-Mittel gefördert werden.

### **Generell gilt:**

Ohne ausreichend nachgewiesene Kofinanzierung gibt es keine Bewilligung. Kofinanzierungszusagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

## **2. Vergabe**

Vergabe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in der Regel die Qualifizierung nicht selbst durchführen, so dass die Qualifizierungsleistung beauftragt werden muss. In diesem Fall müssen vor der Beantragung mindestens drei Angebote von verschiedenen Anbietern von Qualifizierungskursen mit Gütesiegel unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben eingeholt werden, soweit dies auf Grund der Gegebenheiten vor Ort möglich ist.

Dies geschieht bei einer Beteiligung der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle zumeist durch diese.

Die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle wird die Plätze in den Qualifizierungskursen in der Regel im Wege der Einzelfallvergabe nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III vergeben. In diesem Fall sollte auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Maßnahmeträger einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die Dokumente „Vertragsbedingungen“ und „Leistungsbeschreibung“ sind auf der Webseite [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > *Aktionsprogramm Kindertagespflege* > *Säule2* eingestellt.

Falls die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle die nationale Kofinanzierung nicht übernimmt bzw. nicht übernehmen kann, erfolgt die Vergabe durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots stellt der Träger einen Antrag bei der ESF-Regiestelle zur Kofinanzierung aus ESF-Mitteln. Nach erfolgreicher Bescheidung des Antrags durch die ESF-Regiestelle erfolgt die Beauftragung der Leistung durch den Träger.

**Achtung: Grundsätzlich darf die Beauftragung erst nach der Bewilligung erfolgen!** Andernfalls liegt ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn vor. Sofern eine vorherige Beauftragung erfolgt, ist diese nur dann förderunschädlich, wenn diese vorbehaltlich der Bewilligung der ESF-Mittel erfolgte (Aufnahme eines Vorbehalts in den Vertrag).

Beabsichtigt die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle vor Ort die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 UE und mehr (so dass eine ESF-Kofinanzierung entfällt), so empfiehlt sich – insbesondere bei einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame Durchführung des Qualifizierungskurses. In diesem Fall sollte sich der örtliche Träger der Jugendhilfe an den Ausschreibungsbedingungen der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle orientieren und sicherstellen, dass für alle Teilnehmer eines Qualifizierungskurses dieselben Kosten abgerechnet werden.

## **3. Antragsverfahren**

### **3.1 Antragsfristen**

Antragsfristen

Anträge können ab dem 01.06.2010 laufend, spätestens jedoch am 31.05.2012, eingereicht werden.

Die Anträge müssen der Servicestelle spätestens vier Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen, um eine rechtzeitige Bewilligung zum

Qualifizierungsbeginn zu ermöglichen. Ohne vorherige Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden; andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 3.2 Der Antrag – Stufe 1

Das Antragsformular ist auf der Website der ESF-Regiestelle unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) > **Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2** (Excel-Datei) eingestellt. Der Antrag ist elektronisch als Excel-Datei einzureichen. Bitte senden Sie diesen an [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu).

Des Weiteren ist die einfache ausgedruckte Ausfertigung des Antrags (Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift) samt erforderlicher Anlagen bei der „Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege“ (Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin) einzureichen.

### 3.3 Das Budget zum Antrag – Stufe 2

Nach positiver Bewertung des Antrags sendet Ihnen die Servicestelle per E-Mail innerhalb von zwei Wochen einen Budgetplan (Excel-Datei) zu. Dieser ist auf die gemäß Ihrem Antrag in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Budgetplan analog zum Antrag sowohl in elektronischer als auch in Papierform bei der Servicestelle ein.

### 3.4 Beschränkungen (Umfang und Dauer)

Pro geplanten Grund- und Nachqualifizierungskurs ist ein Antrag zu stellen. Mehrere Fort- und Weiterbildungskurse können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Für die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen gelten folgende Umfänge:

- Die Durchführungsdauer der Grundqualifizierungsmaßnahme darf in der Regel nicht mehr als zwölf Monate betragen.
- Nachqualifizierungen dürfen nicht mehr als 130 UE (entsprechend der sog. Vertiefungsphase nach dem DJI-Curriculum) umfassen und nicht länger als zwölf Monate dauern.
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als 25 UE umfassen und sollten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

## 4. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsverfahren

### 4.1 Bewilligung der Förderung

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege in aktueller Fassung einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird.

## 4.2 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

## 4.3 Bewilligungszeitraum/weitere Nebenbestimmungen

Der Bewilligungszeitraum entspricht in der Regel der Kursdauer, die im Antrag angegeben wird.

Alle Maßnahmen müssen spätestens am 31.08.2012 enden.

Die zulässige Durchführungsdauer der Qualifizierungskurse wird in Ziffer 3.4 definiert.

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

## 5. Auszahlungs- und Nachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Das Auszahlungsverfahren erfolgt über die Online-Datenbank des Aktionsprogramms Kindertagespflege.

Für die Erstattung der Ausgaben sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

- a) Finanzbericht:  
Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Online-Formular „Finanzbericht“ in der Online-Datenbank unter der Rubrik „Mittelabrufverfahren“ ausgefüllt und versendet werden. Nach formaler Prüfung durch die bewilligende Stelle erfolgt eine Freischaltung des Online-Formulars „Verwendungsnachweis“.
- b) Verwendungsnachweis:  
Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6 der ANBest-Gk bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Hierfür müssen die getätigten Ausgaben und erzielten Einnahmen durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden.

Es ist das in der Online-Datenbank der ESF-Regiestelle hinterlegte Online-Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden.

Dieses ist nach Versendung auszudrucken und unterschrieben nebst folgenden Anlagen bei der bewilligenden Stelle einzureichen:

- Teilnehmerliste<sup>1</sup>
- Nachweis des beauftragten Bildungsträgers über den Erhalt des Gütesiegels

---

<sup>1</sup> Die Teilnehmerliste muss an jedem Unterrichtstag geführt werden. An jedem Unterrichtstag müssen die Teilnehmer/innen ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen; auch der/die Dozent/in muss die Liste pro Unterrichtstag unterzeichnen. Aus der Teilnehmerliste müssen Ort, Anlass, Datum und Anzahl der pro Tag absolvierten UE hervorgehen.

- Vergabevermerk (wenn sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle nicht an der Finanzierung des Vorhabens beteiligt hat)
- Auf Nachfrage müssen Kofinanzierungsnachweis eingereicht werden (Benachrichtigung per Email). Beispielhafte Belege sind Folgende:
  - Rechnungen der Maßnahmeträger an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dessen Zahlungsnachweis an den Maßnahmeträger (Ausgabe mit Geldfluss)
  - Vertrag zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem beauftragten Bildungsträger
  - Nachweis des Vertragsabschluss der Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle mit dem Maßnahmeträger (Einnahme/Ausgabe ohne Geldfluss)
  - Nachweis der Kofinanzierung durch Dritte (Einnahme Kofinanzierung mit Geldfluss)

## 6. Öffentlichkeitsarbeit/ Publizitätsvorschriften / Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Sofern sich die Arbeitsagentur/Grundsicherungsstelle an der Finanzierung beteiligt, ist auch darauf in geeigneter Weise hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Abstimmung mit der ESF-Regiestelle

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die für das inhaltliche Monitoring erforderliche Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmern/innen und -teilnehmern zu erheben und zu übermitteln.

Stammblattverfahren / Monitoring

**Anhang 1 – Finanzierungsbeispiele / Ausgabenkalkulation / Berechnung des Kofinanzierungsanteils bei Grundqualifizierungen**

<b>Finanzierungsbeispiele: Grundqualifizierung im Umfang von 160 UE</b>					
<b>vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang</b>	<b>Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)</b>	<b>Zielgebiet</b>	<b>Anteil ESF</b>	<b>Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle</b>	<b>Anteil sonst. Kofinanzierung*</b>
160 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	0 UE	160 UE	0 UE
160 UE	nein	Ziel 1	120 UE	0 UE	40 UE
160 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
130 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	30 UE	130 UE	0 UE
130 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	30 UE	0 UE	130 UE
100 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	60 UE	100 UE	0 UE
100 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	60 UE	0 UE	100 UE
80 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	80 UE	80 UE	0 UE
80 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE

vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang	Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)	Zielgebiet	Anteil ESF	Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle	Anteil sonst. Kofinanzierung*
50 UE	ja	Ziel 1	110 UE	50 UE	0 UE
50 UE	ja	Ziel 2	80 UE	50 UE	30 UE
50 UE	nein	Ziel 1	110 UE	0 UE	50 UE
50 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE
30 UE	ja	Ziel 1	120 UE	30 UE	10 UE
30 UE	ja	Ziel 2	80 UE	30 UE	50 UE
30 UE	nein	Ziel 1	120 UE	0 UE	40 UE
30 UE	nein	Ziel 2	80 UE	0 UE	80 UE

<b>Grundqualifizierung im Umfang von 80 UE / Staatl. anerkannte Erzieherinnen</b>					
<b>vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang</b>	<b>Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit oder die Grundsicherungsstelle (ja / nein)</b>	<b>Zielgebiet</b>	<b>Anteil ESF</b>	<b>Anteil Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle</b>	<b>Anteil sonst. Kofinanzierung*</b>
80 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	0 UE	80 UE	0 UE
80 UE	nein	Ziel 1	60 UE	0 UE	20 UE
80 UE	nein	Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE
60 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	20 UE	60 UE	0 UE
60 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	20 UE	0 UE	60 UE
40 UE	ja	Ziel 1 und Ziel 2	40 UE	40 UE	0 UE
40 UE	nein	Ziel 1 und Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE
20 UE	ja	Ziel 1	60 UE	20 UE	0 UE
20 UE	ja	Ziel 2	40 UE	20 UE	20 UE
20 UE	nein	Ziel 1	60 UE	0 UE	20 UE
20 UE	nein	Ziel 2	40 UE	0 UE	40 UE

\* sonst. Kofinanzierung = kommunale Mittel, Landesmittel und/oder Drittmittel

## **Ausgabenkalkulation**

Die Gesamtausgaben berechnen sich wie folgt:

Gesamtausgaben = Anzahl der TN x Kurskosten pro TN

## **Berechnung des Kofinanzierungsanteils**

Der Anteil, der im Falle einer Grundqualifizierung kofinanziert werden muss, berechnet sich an Hand eines einfachen Dreisatzes.

*Beispiel 1 (für Ziel 1 und 2):*

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 100 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 1.000 EUR
- ▶ 60 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 100 UE pro TN
  - ⇒  $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 100 \text{ UE} = 625 \text{ EUR}$  Kofinanzierung pro TN
  - ⇒  $1.000 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 60 \text{ UE} = 375 \text{ EUR}$  ESF-Anteil pro TN

*Beispiel 2 (für Ziel 1):*

- vor Ort vorgeschriebener Qualifizierungsumfang = 160 UE
- Kurskosten pro TN für 160 UE = 800 EUR
- ▶ 40 UE müssen kofinanziert werden; ESF finanziert 120 UE pro TN
  - ⇒  $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 40 \text{ UE} = 200 \text{ EUR}$  Kofinanzierung pro TN
  - ⇒  $800 \text{ EUR} / 160 \text{ UE} * 120 \text{ UE} = 600 \text{ EUR}$  ESF-Anteil pro TN

## IMPRESSUM

### **Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“**

Email: [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

[www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu)

#### **Inhaltliche Beratung**

Büro Stiftung SPI  
Tempelhofer Ufer 12  
10963 Berlin

Fon: 030 – 259 2376 10  
Fax: 030 – 259 2376 24

#### **Fördermittelberatung**

Büro gsub  
Oranienburger Str. 65  
10117 Berlin

030 – 284 09 230  
030 – 284 09 210

Version: 29.12.2010